

T e x t

zum Bebauungsplan 109  
- Blankensee/Am Söllbrook -

Einzelheiten der Bebauung

1. a) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über dem jeweils zugeordneten Teil des Zufahrtsweges.
- b) Die Oberkante des Garagenfußbodens darf nicht höher liegen als 0,20 m über der zugeordneten Straßenverkehrsfläche.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen bis 0,30 m Überschreitung sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.

2. Im räumlichen Bereich des Bebauungsplanes sind ausschließlich mit rotem Backstein verblendete Außenwände zulässig.
3. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Straßenverkehrsflächen, den Zufahrtswegen und zu den Nachbargrundstücken sind Einfriedigungen bis 0,80 m Gesamthöhe in Form von Hecken und Bordsteinen bis 0,10 m Höhe zulässig.
4. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Lübeck, den 28. April 1967



Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Bauverwaltung

Im Auftrage

Im Auftrage

*J. Müller*  
Leitender Baudirektor

*K. Kramme*  
Oberbaurat

**G E N E H M I G T**  
GEMÄSS ERLASS

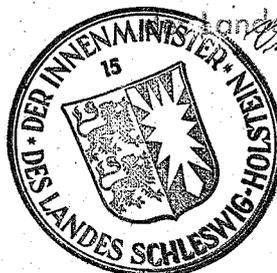
IV 81c - 813/04 - 23 (109)

VOM 15. Februar 1968

KIEL, DEN 15. Februar 1968

Der Innenminister

Landes Schleswig-Holstein



*Otto*  
(Dr. Otto)